

24.06.88

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrs-
sicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung von
Güterbeförderungen auf der Straße (VSGÜKVwV)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

n 1. Überschrift

In der Überschrift
ist die Abkürzung "VSGÜKVwV"
durch die Abkürzung "VSGÜVwV"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Abkürzung sollte aus der Bezeichnung der Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift abgeleitet werden. Diese
spricht von Güterbeförderungen, nicht vom Güterkraft-
verkehr.

R 2. Eingangsformel

In der Eingangsformel
ist die Angabe "§ 19 Abs. 5 und 6"
durch die Angabe "§ 19 Abs. 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Streichung des nicht zutreffen
den Hinweises auf § 19 Abs. 5 VSG, da die
Subdelegation der Befugnis zum Erlaß der
AVwV auf den Bundesminister für Verkehr
allein auf § 19 Abs. 6 VSG beruht.

VP 3. Abschnitte I und II

In

Die Abschnitte I und II sind wie folgt zu fassen:

"I. Abschnitt

Sicherstellung der Güterbeförderung auf der
Straße für Verteidigungszwecke

1. Straßenverkehrsleistungen ... (wie Nr. 3 in der Fassung
der Vorlage).

(noch Ziffer 3)

II. Abschnitt

Sicherstellung durch Straßenverkehrskolonnen

2. Für Zwecke der Verteidigung ...
(wie Nr. 1 in der Fassung der Vorlage).
3. Für die Erfüllung ...
(wie Nr. 2 in der Fassung der Vorlage)."

Begründung:

Die Aufstellung von Straßenverkehrskolonnen ist ultima ratio, um Straßenverkehrsleistungen erbringen zu können. Dieser Gesichtspunkt soll durch die Umstellung der ersten beiden Abschnitte verdeutlicht werden.

4. Nummer 3 Abs. 3 Satz 1 (alt) = Nr. 1 (neu)

Nummer 3 Abs. 3 Satz 1 (alt) ist wie folgt zu fassen:

"Soweit auch hiernach solche Straßenverkehrsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, können Straßenverkehrskolonnen nach besonderer Weisung des Bundesministers für Verkehr (ergeht frühestens nach Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 80a GG) aufgestellt und betrieben werden."

Begründung:

Die Aufstellung der Straßenverkehrskolonnen soll als letztes Mittel jeweils lageabhängig die Sicherstellung der Güterbeförderung auf der Straße gewährleisten. Dies entspricht dem Stufenplan der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

In 5. Nummer 4

In Nummer 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Einsatzbehörden bestimmen für jede Einsatzkolonne einen Betrieb des Güterkraftverkehrs als Führungsbetrieb, der für die Durchführung der Transporte verantwortlich ist."

Begründung:

Die Richtlinien für die Aufstellung und den Einsatz von Einsatzkolonnen der Länder (Einsatzkolonnenrichtlinien - Entwurf Stand September 1983) sehen aus gutem Grund vor, daß für jede Einsatzkolonne ein sogenannter Führungsbetrieb bestimmt wird, der für die (organisatorische und technische) Durchführung der Transporte verantwortlich ist. Die Bestimmung sollte wegen ihrer Bedeutung auch in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden.

VP
In 6. Nummer 5 Abs. 1 Satz 1

Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Den Einsatzbehörden können insbesondere auferlegt werden..... (weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die Aufstellung der Straßenverkehrskolonnen soll als letztes Mittel jeweils lageabhängig die Sicherstellung der Güterbeförderung auf der Straße gewährleisten. Dies entspricht dem Stufenplan der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

7. Nummer 7 Satz 1

In Nummer 7 Satz 1 sind die Worte
"als dem Bedarfsträger"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist notwendig, da die Einsatzbe-
hörden der Länder nicht für den Bund als
Bedarfsträger handeln.